

Alterspension oder Alterskapital?

Beim Altersrücktritt stellt sich die Frage, ob das Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Alterspension oder in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Gemäss Art. 33a des Vorsorgereglements der PKZH hat die versicherte Person die Möglichkeit, stufenlos **bis zu 50% des Altersguthabens in Kapitalform** zu beziehen.

Der Kapitalbezug muss spätestens **3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitgeteilt** werden. Die Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich.

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, welche innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden (ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22c FZG).

Um Sie bei der wichtigen Entscheidung zu unterstützen, haben wir folgende Punkte aufgelistet, die von grosser Bedeutung sein können:

Lebenslängliche Pension

- Eine lebenslänglich garantierte Pension gibt Ihnen eine hohe finanzielle Sicherheit.
- Durch das regelmässige Einkommen ist eine präzise Finanzplanung möglich.
- Die Pension wird jährlich der Teuerung angepasst, sofern die Reservesituation der PKZH dies zulässt.
- Es besteht für Sie keine Verantwortung und kein Aufwand für die Verwaltung des Alterskapitals, da dies durch die PKZH übernommen wird. Sie stehen nicht unter Druck, eine möglichst hohe Rendite zu erzielen und Sie geraten nicht in Versuchung, mit dem Alterskapital auf dem Finanzmarkt zu spekulieren.
- Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen erbracht.
- Die Pension ist zu 100% als Einkommen zu versteuern.

Alterskapital

- Sie können frei über das Kapital verfügen. Z.B. Wohneigentum erwerben, Hypothek zurückzahlen, Anlagen tätigen, Ihren Kindern verschenken usw. Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Altersvorsorgekonzept zu kreieren.
- Mit Glück und Geschick können Sie auf den Finanzmärkten hohe Renditen erzielen. Je höher die Lebenserwartung ist, je höher muss die Rendite sein.
- Im Todesfall kann das Vermögen im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- Für den Teil des Kapitals besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, weshalb der Ehepartner / Partner beim Kapitalbezug das schriftliche Einverständnis geben muss.
- Das Kapital wird zuerst bei der Auszahlung besteuert. Anschliessend sind jährlich das Vermögen und die Kapitalerträge zu versteuern.

Alle Details betreffend Anspruch und Höhe der Leistungen finden Sie im Vorsorgereglement der PKZH.